



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

02/2005

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

28.01.2005

I n h a l t

	Seite
Habilitationsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 29. Juni 2004	2

Habilitationsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung

Vom 29. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Habilitation
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Information der Habilitandin oder des Habilitanden
- § 6 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 8 Lehrprobe
- § 9 Einholung und Behandlung von Gutachten
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium
- § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 12 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 13 Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 15 Widerspruch
- § 16 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1 Muster der Habilitationsurkunde für Dr.-Ing. habil.

Anlage 2 Muster der Habilitationsurkunde für Dr. phil. habil.

Anlage 3 Muster der Urkunde zur Verleihung der *venia legendi*

§ 1 Habilitationsrecht

(1) Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung verleiht folgende akademische Grade zur Lehrbefähigung nach § 2:

- Doktor-Ingenieur habilitatus (Dr.-Ing. habil.)
- doctor philosophiae habilitatus (Dr. phil. habil.)

(2) Der Grad Dr. phil. habil. wird in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, vergeben.

§ 2 Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. ein wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat,
2. durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule zur Führung des entsprechenden Grades in Deutschland berechtigt ist,
3. Habilitationsleistungen nach Abs. 2 vorlegt,
4. nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert ist.

(2) Als Habilitationsleistungen sind erforderlich:

1. eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), mit der die Befähigung zu breit angelegter selbständiger Forschung mit hoher wissenschaftlicher Qualität nachge-

wiesen wird oder publizierte nicht überholte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Leistungen darstellen (neben der Habilitationsschrift können weitere publizierte oder publikationsreife Forschungsergebnisse, die nicht Teil der Habilitationsschrift sind, auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden zur Beurteilung herangezogen werden),

2. eine Lehrprobe (§ 8),
3. ein wissenschaftlicher Vortrag aus dem Habilitationsfach mit Habilitationskolloquium (§ 10).

§ 4 Habilitationsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren (Habilitationsantrag) ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habilitation erlangen möchte (Antragsfakultät). ²Im Habilitationsantrag kann eine weitere zu beteiligende Fakultät benannt werden. ³Im Habilitationsantrag ist das Fach zu benennen, für das die Habilitation beantragt wird.

(2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
2. Zeugnis über den Hochschulabschluss und die Promotionsurkunde(n) (jeweils beglaubigte Kopien oder Abschriften),
3. die schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 in vierfacher gedruckter Ausfertigung, in der Regel in deutscher Sprache; Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses des Fakultätsrates.
4. eine schriftliche Erklärung, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls von wem die Erarbeitung der Habilitationsschrift wissenschaftlich begleitet wurde,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leis-

tungen, soweit sie nicht unter Nummer 3 bereits vorgelegt wurden,

7. Unterlagen über Lehrtätigkeit in mindestens vier Semestern im Umfang von mindestens jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden (z.B. Vorlesungen, integrierte Lehrveranstaltungen, Seminare) an einer wissenschaftlichen Hochschule oder vergleichbare Lehrtätigkeiten in einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung,
8. eine schriftliche Erklärung, dass die Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 7 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit,
9. eine schriftliche Erklärung, dass die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
10. eine schriftliche Erklärung, ob bereits an anderer Stelle ein Habilitationsantrag gestellt wurde; gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen und den Stand bzw. den Ausgang dieses Habilitationsverfahrens,
11. eine schriftliche Mitteilung darüber, in welcher Sprache die Lehrprobe und das Habilitationskolloquium seitens der Kandidatin oder des Kandidaten durchgeführt werden soll.

(5) ¹Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muss der Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. ²Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautorinnen oder der Mitautoren sind zu nennen. ³Ferner ist Auskunft darüber zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt haben oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. ⁴Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt ihr oder sein Einverständnis, dass den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen sie oder er zusammengearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. ⁵Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

§ 5 Information der Habilitandin oder des Habilitanden

¹Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich zu benachrichtigen. ²Fristüberschreitungen und belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 6 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Wird das Fach, für das der Habilitationsantrag gestellt wurde, von einer Professorin oder einem Professor oder mehreren Professorinnen oder Professoren gemäß § 37 BbgHG vertreten, so erklärt die Fakultät, an welcher der Antrag gestellt ist, vorbehaltlich des Absatzes 2 ihre Zuständigkeit und informiert die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Fakultäten über den Habilitationsantrag.

(2) ¹Widerspricht innerhalb eines Monats nach Mitteilung gemäß § 7 Abs. 2 über den Eingang des Habilitationsantrages eine andere Fakultät, in der mindestens eine Professorin oder ein Professor gemäß § 37 BbgHG das im Habilitationsantrag genannte Fach vertritt oder hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine weitere Fakultät benannt, so haben die beteiligten Fakultäten innerhalb von drei Wochen einen Einigungsvorschlag zu erarbeiten, über den die beteiligten Fakultäten auf der jeweils nächsten Fakultätsratssitzung zu entscheiden haben. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf der nächsten Sitzung des Präsidialkollegiums. ³Im Einigungsentscheid muss entweder die Zuständigkeit einer Fakultät oder die Einsetzung eines gemeinsamen Habilitationsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 unter Federführung einer Fakultät festgelegt werden. ⁴Vorsitzende oder Vorsitzender des gemeinsamen Habilitationsausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der federführenden Fakultät.

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) ¹Ist die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung nach § 6 Abs. 1 zuständig, so prüft die Dekanin oder der Dekan die eingereichten Unterlagen auf formale Vollständigkeit. ²Sind die Unterlagen unvollständig, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, was zur Vollständigkeit fehlt. ³Liegen die zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Voraussetzungen nicht vor, insbesondere bei unvollständigem Antrag (§ 4 Abs. 2), bei mangelnder Mitwirkung, sowie bei schuldhafter Täuschung der Antragstellerin oder des Antragstellers, lehnt der Fakultätsrat die Eröffnung ab.

(2) ¹Sobald der Habilitationsantrag formal vollständig ist, beschließt der Fakultätsrat gemäß § 72 Abs. 5 BbGHG über die Eröffnung des Verfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsantrages unter Angabe der Ablehnungsgründe. ²Die Präsidentin oder der Präsident und die anderen Fakultäten sind über die Eröffnung oder Ablehnung des Habilitationsverfahrens zu informieren.

(3) ¹Der Fakultätsrat bestellt zugleich den Habilitationsausschuss. ²Dieser setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden, mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachtern, von denen eine oder einer hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung sein muss und weiteren, anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen angehörenden Professorinnen oder Professoren, sowie weiteren Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät. ³Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Studierende können mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören. ⁴In den Fällen zur Erlangung des Grades Dr. phil. habil. sollen mindestens zwei der Gutachterinnen oder Gutachter von einer anderen Universität, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, stammen.

(4) ¹Habilitationsverfahren können gemeinsam mit Fakultäten von anderen Universitäten, die zur Verleihung des betreffenden Habilitationsgrades berechtigt sind, durchgeführt werden. ²Das Nähere regeln spezielle Vereinbarungen zwischen den betreffenden Fakultäten.

(5) ¹Im Falle der Zuständigkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 2 (Beteiligung weiterer Fakultäten) ist von den beteiligten Fakultäten unverzüglich nach Absatz 3 ein gemeinsamer Habilitationsausschuss zu bilden. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter werden im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Fakultäten benannt.

§ 8 Lehrprobe

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses fordert die Habilitandin oder den Habilitanden auf, für die Lehrprobe drei Themen zu benennen, die Teilgebiete aus dem von der Habilitandin oder von dem Habilitanden beantragten Fach sind. ²Der Habilitationsausschuss wählt das Thema der Lehrprobe aus und legt den Ort sowie den Termin für die Lehrprobe fest. ³Die hochschulöffentliche Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. ⁴Sie soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein.

(2) Zu der Lehrprobe lädt die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Mitglieder der beteiligten Fakultätsräte sowie die Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der beteiligten Fakultäten ein; zur Lehrprobe wird außerdem durch Aushang eingeladen.

(3) ¹Nach der Lehrprobe wird vom Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 7 ein zusammenfassendes Gutachten über die Gesamtleistungen in der Lehre (Gutachten zur Didaktik) erarbeitet. ²Die Fachschaften der Studiengänge der Fakultät können zur Lehrprobe innerhalb von zwei Wochen durch ein an den Habilitationsausschuss zu richtendes Votum Stellung nehmen. ³Werden die Gesamtleistungen in der Lehre im Gutachten zur Didaktik als nicht ausreichend bewertet, wird eine einmalige Wiederholung der Lehrprobe verlangt. ⁴Ändert sich diese Bewertung auch nach Wiederholung der Lehrprobe nicht, so wird das Gutachten zur Didaktik dem Fakultätsrat vor-

gelegt, der den Abbruch des Habilitationsverfahrens beschließt.

§ 9 Einholung und Behandlung von Gutachten

(1) ¹Werden die Gesamtleistungen in der Lehre für ausreichend gehalten, so benachrichtigt die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Gutachterinnen oder Gutachter. ²Auf Grund der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 geben die Gutachterinnen oder Gutachter unabhängig voneinander schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab. ³In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen. ⁴Von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter ist ferner festzustellen, ob auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches erforderlich ist. ⁵Die Vorlage der schriftlichen Gutachten soll in einem Zeitraum von drei Monaten erfolgen.

(2) ¹Ist der Habilitationsausschuss der Auffassung, dass auf Grund der Gutachten eine zweifelsfreie Entscheidung nicht möglich ist, muss ein weiteres auswärtiges Gutachten eingeholt werden. ²Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses erforderlich.

(3) ¹Alle Gutachten müssen mindestens zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit, außerhalb sechs Wochen, in der Fakultätsverwaltung ausliegen. ²Alle gemäß § 8 Abs. 2 Einzuladenden können die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und die Gutachten einsehen. ³Sie haben das Recht, dazu schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan der federführenden Fakultät Stellung zu nehmen. ⁴Diese Stellungnahmen sind bei den weiteren Entscheidungen über das Habilitationsverfahren zu berücksichtigen.

(4) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 3 wird das Habilitationsverfahren unverzüglich fortgesetzt, falls keine weiteren Stellungnahmen vorliegen. ²Ansonsten entscheidet der Fakultätsrat auf Grund der Gutachten und weiteren Stellungnahmen über die Weiterführung oder den Abbruch des Habilitationsver-

fahrens. ³Der Fakultätsrat darf sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit weitere Stellungnahmen die fachliche Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiierter, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern.

(5) ¹Auf Grund der schriftlichen Gutachten und eventueller zusätzlicher Stellungnahmen gemäß Absatz 3 kann der Fakultätsrat auf Empfehlung des Habilitationsausschusses eine vom Antrag abweichende Benennung des Faches beschließen. ²Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Habilitandin oder dem Habilitanden mitzuteilen. ³Ist die Habilitandin oder der Habilitand gewillt, sich für das anders benannte Fach zu habilitieren, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, andernfalls kann die Habilitandin oder der Habilitand den Habilitationsantrag gemäß § 13 Abs. 2 zurückzunehmen.

§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag, Habilitationskolloquium

(1) ¹Wurde die Fortführung des Habilitationsverfahrens beschlossen, so fordert die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Habilitandin oder den Habilitanden auf, innerhalb einer angemessenen Frist drei Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag aus dem Habilitationsfach zu unterbreiten. ²Der Habilitationsausschuss wählt das Thema des Vortrages aus und legt den Ort und den Termin des öffentlichen Habilitationskolloquiums fest. ³Die Habilitandin oder der Habilitand ist bei der Anforderung der Themenvorschläge und der Terminfestsetzung auf die Folgen der Fristversäumung und des Nichterscheins nach Absatz 3 hinzuweisen. ⁴Das Habilitationskolloquium besteht aus dem wissenschaftlichen Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Disputation.

(2) ¹Zum Habilitationskolloquium lädt die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch hochschulöffentliche Ankündigung ein. ²Die Personen gemäß § 8 Abs. 2, die Präsidentin oder der Präsident sowie die Dekaninnen oder Dekane aller Fakultäten der Universität sind einzuladen. ³Auf Beschluss des Habili-

tationsausschusses können weitere Personen eingeladen werden.

(3) Legt die Habilitandin oder der Habilitand innerhalb der gesetzten Frist (Absatz 1 Satz 1) keine Themenvorschläge vor oder erscheint sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht zu dem für den Vortrag festgesetzten Termin, gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet.

(4) ¹Das Habilitationskolloquium findet in der Regel in deutscher Sprache statt und wird von der oder von dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet. ²Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss. ³An der Disputation dürfen nur die nach Absatz 2 eingeladenen Personen teilnehmen. ⁴Von diesen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt, Fragen an die Habilitandin oder den Habilitanden zu stellen.

(5) ¹Der Habilitationsausschuss bewertet das Habilitationskolloquium. ²Wird das Ergebnis als nicht ausreichend angesehen, so wird das Verfahren unterbrochen. ³Die Habilitandin oder der Habilitand kann frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr die einmalige Wiederholung des Habilitationskolloquiums beantragen. ⁴Genügt auch dieses Kolloquium nicht den Anforderungen oder beantragt die Habilitandin oder der Habilitand nicht fristgerecht die Wiederholung, ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert.

(6) ¹Auf Grund der Gutachten gemäß § 9 Abs. 1, dem Gutachten zur Didaktik gemäß § 8 Abs. 3, eventueller weiterer Stellungnahmen zu den wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 9 Abs. 3 und des Habilitationskolloquiums erstellt der Habilitationsausschuss ein zusammenfassendes Gutachten über die wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen. ²Das Gutachten ist von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates bzw. der beteiligten Fakultätsräte in einer nichtöffentlichen Sitzung zu bestätigen. ³Werden damit die Habilitationsleistungen als ausreichend anerkannt, stellt die Dekanin oder der Dekan die Lehrbefähigung gemäß § 11 Abs. 2 gegenüber der Habilitandin oder dem Habilitanden förmlich fest.

§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) ¹Von der Habilitationsschrift hat die Habilitandin oder der Habilitand fünf Exemplare beim Habilitationsausschuss binnen zwei Jahren einzureichen. ²Sobald die Pflichtexemplare gemäß Satz 1 eingereicht worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. ³Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen wurde, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der BTU (Anlage 1 und 2). ⁴Mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wird der Inhaberin oder dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

(2) ¹Die Habilitationsschrift soll veröffentlicht werden. ²Die Veröffentlichung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Infolge der Erweiterung des Lehrgebietes oder des Wechsels in ein anderes Lehrgebiet kann auf Antrag der oder des Habilitierten die für das veränderte oder neue Lehrgebiet zuständige Fakultät durch Beschluss die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung erweitern. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch die Beibringung von ihr oder ihm verfasster wissenschaftlicher Arbeiten zu neuen oder erweiterten Lehrgebieten die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. ³Vor der Beschlussfassung kann die Fakultät eine Begutachtung fordern.

§ 13 Rücknahme des Habilitationsantrages

¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, insbesondere solange das Habilitationsverfahren noch nicht eröffnet worden ist oder wenn von der beantragten Bezeichnung des Faches gemäß § 9 Abs. 5 abgewichen wird. ²Von der Rücknahme des Habilitationsantrages unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren wird auf Beschluss des Fakultätsrates in den Fällen der §§ 10 Abs. 3, 5 Sätze 2 und 4, 11 Abs. 1 Satz 2 sowie bei einer schuldhaften Täuschung durch die Habilitandin oder den Habilitanden vor Aushändigung der Urkunde abgebrochen.

(2) Wird das Habilitationsverfahren gemäß Absatz 1 abgebrochen, benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten und die anderen Fakultäten der BTU sowie die anderen deutschen und deutschsprachigen Universitäten.

(3) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.

§ 15 Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. ²Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans der für das Verfahren zuständigen Fakultät.

§ 16 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) ¹Die oder der Habilitierte hat das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. ²Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat, dem das angestrebte Lehrgebiet (Fach) angehört. ³Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag der Fakultät eine Urkunde (Anlage 3) ausgehändigt. ⁴Danach verleiht die Präsidentin oder der Präsident die akademische Bezeichnung „Privatdozentin oder Privatdozent der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus“, durch

welche die Mitgliedschaft zur Universität bestätigt wird.

(2) Sofern die oder der Habilitierte die Lehrbefähigung im Rahmen eines Habilitationsverfahrens an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen hat, ist vom zuständigen Fakultätsrat der BTU die Gleichwertigkeit zu prüfen.

(3) ¹Habilitierte sind im Rahmen der Lehrbefugnis zur selbständigen Lehre an der BTU berechtigt. ²Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis sind Habilitierte verpflichtet, Lehre im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten. ³Wollen Habilitierte die Lehrtätigkeit für ein Semester unterbrechen, so ist dies der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen. ⁴Vor einer längeren Unterbrechung ist die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans einzuholen.

(4) ¹Die Lehrbefugnis erlischt mit Wegfall der Lehrbefähigung und durch Verzicht der oder des Habilitierten sowie durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule oder die Annahme des Rufes auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle, sofern nicht die BTU die Fortdauer beschließt. ²Die Entscheidungen zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft die Leitung der BTU auf Antrag der Fakultät. ³Im Übrigen gilt § 53 Abs. 3 BbgHG.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

**Muster der Habilitationsurkunde
(für Dr.-Ing. habil.)**

**Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus
verleiht durch die
Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung**

Herrn/Frau
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am in

den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur habitatus (Dr.-Ing. habil.)

nachdem im Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

.....

sowie durch die Probevorlesung und wissenschaftliche Aussprache die Fähigkeit zur Ausübung einer
Lehrtätigkeit als Privatdozent und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für das Fach
nachgewiesen wurde.

Cottbus, den

Siegel

.....
Titel, Vorname, Name
Präsidentin/Präsident

.....
Titel, Vorname, Name
Dekanin/Dekan

Anlage 2

**Muster der Habilitationsurkunde
(für Dr. phil. habil.)**

**Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus
verleiht durch die
Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung**

in Kooperation mit der Fakultät der Universität

Herrn/Frau
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am in

den akademischen Grad

doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)

nachdem im Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

.....

sowie durch die Probevorlesung und wissenschaftliche Aussprache die Fähigkeit zur Ausübung einer
Lehrtätigkeit als Privatdozent und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für das Fach
nachgewiesen wurde.

Cottbus, den

Siegel

.....
Titel, Vorname, Name
Präsidentin/Präsident der
Brandenburgischen
Technischen Universität
Cottbus

.....
Titel, Vorname, Name
Dekanin/Dekan der
Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen
und Stadtplanung

.....
Titel, Vorname, Name
Präsidentin/Präsident
der anderen Universität

.....
Titel, Vorname, Name
Dekanin/Dekan
der anderen Fakultät

Anlage 3

**Muster der Urkunde zur Verleihung der venia legendi
(für Dr.-Ing. habil. und Dr. phil. habil.)**

**Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus
erteilt durch die
Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung**

Herrn/Frau
(Vorname, Name, gegebenenfalls Geburtsname)

geb. am in

die VENIA LEGENDI für das Fach

.....

Cottbus, den

Siegel

.....
Titel, Vorname, Name
Präsidentin/Präsident

.....
Titel, Vorname, Name
Dekanin/Dekan

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 16.04.2004, der Stellungnahme des Senats vom 24.06.2004 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus mit Schreiben vom 29.06.2004 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 29.06.2004.

Die Ordnung wurde am 29.06.2004 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.06.2004 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.06.2004.

Cottbus, den 29.06.2004

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident